

RS Vwgh 2019/4/8 Ra 2018/03/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2019

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

ABGB §1165

GGBG 1998 §3 Abs2 Z1

UGB §425

Rechtssatz

Aus der Entscheidung des OGH vom 17.11.1987,4 Ob 592/87, ergibt sich, dass ein Lohnfuhrvertrag jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn vertraglich zwar eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung begründet wird, ein bemanntes Fahrzeug zur beliebigen Ladung und Fahrt nach Weisung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018030107.L05

Im RIS seit

25.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at